

Produktinformationsblatt Unfallversicherung

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einer DEVK-Unfallversicherung und Ihr Vertrauen.

Damit Sie sich einen ersten Überblick über die von Ihnen in Aussicht genommene Unfallversicherung verschaffen können, haben wir hierzu wichtige Informationen für Sie zusammengestellt. Diese sind jedoch nicht abschließend und dienen Ihnen als eine erste Orientierungshilfe. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Unfallversicherung an.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem von Ihnen gestellten Antrag, den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB), sowie den Besonderen- und Zusatzbedingungen zur Unfallversicherung, die im Versicherungsantrag angegeben sind bzw. auf die im Versicherungsantrag verwiesen wird.

Bei Abschluss einer erweiterten Kinderunfallversicherung „Junior-Plus“ gelten abweichend die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die DEVK-Kinderunfall-Versicherung mit Einschluss von Dauerschädigungen durch Krankheit (AKiUB).

2. Was ist versichert?

Versichert sind Unfälle, die Ihnen und/oder einer anderen im Antrag genannten versicherten Person zustoßen. Soweit Sie nichts anderes mit uns vereinbaren, gilt das grundsätzlich für den gesamten privaten und beruflichen Bereich (auch Sport- und Verkehrsunfälle), weltweit und rund um die Uhr, auch wenn Sie den Unfall selbst verschuldet haben. Ein Unfall liegt etwa vor, wenn Sie und/ oder eine andere im Antrag genannte versicherte Person sich verletzen, weil Sie stolpern, ausrutschen, stürzen oder ähnliches, oder von anderen verletzt werden.

Die Unfallversicherung ist eine Summenversicherung, d. h. wir zahlen nur Geldleistungen. Heilbehandlungskosten übernehmen wir in aller Regel nicht. Sie sind Gegenstand der Krankenversicherung.

Zwei besonders wichtige Leistungsarten in der Unfallversicherung sind die Invaliditätsleistung und die Unfallrente. Wenn Sie durch einen Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen erleiden (z. B. durch Bewegungseinschränkungen, Lähmungen oder Amputationen), zahlen wir je nach Vereinbarung mit Ihnen einen einmaligen Betrag (Invaliditätsleistung) und/oder eine Unfallrente. Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach der vereinbarten (Grund-)Versicherungssumme und dem Grad der Beeinträchtigung.

Die Unfallrente, die nur für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres abschließbar ist, wird lebenslang bei schweren Unfällen gezahlt, wenn als Folge eines Unfalls die körperliche und/oder die geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft zu mindestens 50 Prozent beeinträchtigt ist.

Je nach Vereinbarung und abhängig von Ihrem Versicherungsantrag ist folgender Versicherungsschutz möglich:

- Unfallversicherung

Nur in der Unfallversicherung ist der Abschluss der Versicherungspakete **Unfall-Plus** oder **Unfall-Rente Plus** möglich. Weitere Leistungserweiterungen sind die Mitversicherung einer Todesfallleistung, die Vereinbarung von Unfallkrankenhaustage- mit oder ohne Genesungsgeld, und der Ersatz von Kosten einer kosmetischen Operation. Einen detaillierten Überblick bietet die Übersicht „Versicherungsumfang Unfallversicherung und erweiterte Kinderunfallversicherung“, die in der „Kundeninformation zur Unfallversicherung“ enthalten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 AUB .

- erweiterte Kinderunfallversicherung „Junior-Plus“

Nur in der erweiterten Kinderunfallversicherung sind zusätzlich auch Krankheiten versichert. Führt eine Krankheit zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit des Versicherten mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 25 Prozent so entsteht ein Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 25 Prozent besteht der Anspruch auch für die ersten 24 Prozent der Invalidität. Bei einem Unfall leisten wir bereits ab einem Prozent Invalidität. Die Mitversicherung einer Todesfallleistung, die Vereinbarung von Unfallkrankenhaustage- mit oder ohne Genesungsgeld, und der Ersatz von Kosten einer kosmetischen Operation ist möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 AKiUB.

3. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus den zum Vertragsschluss gültigen Unternehmenstarifen, die für Sie maßgeblich sind.

Versicherungsumfang	Monatsbeitrag einschl. Versicherungsteuer
Unfallversicherung	6,60 Euro je Person
Gesamtbeitrag	6,60 Euro je Person

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Wenn Sie die monatliche Zahlung des Beitrags mit uns vereinbart haben, sind die Folgebeiträge jeweils zum Ersten des jeweiligen Monats fällig. Zahlen Sie den Versicherungsbeitrag als Jahreszahler ist der Folgebeitrag zu Beginn des jeweiligen Jahres fällig. Zahlen Sie einen Folgebeitrag verschuldet nicht termingerecht, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir den Vertrag auch kündigen.

Weitere Hinweise und Erläuterungen zur Zahlung des Beitrags können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen (§ 5 AUB, § 8 AKiUB). Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise des Beitrags wird von uns zum Fälligkeitszeitpunkt beachtet. Um Ihnen die Beitragszahlung zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen das Lastschriftverfahren.

Die Vertragslaufzeit können Sie Ziffer 8 dieses Produktinformationsblattes entnehmen.

4. Was ist nicht versichert?

Wir wollen Ihnen einen optimalen und preiswerten Versicherungsschutz anbieten. Aus diesem Grund sind seltene und schwer kalkulierbare Risiken vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nach § 3 AUB sind Geisteskranke und dauernd pflegebedürftige Personen nicht versicherbar. Geisteskranke im versicherungsrechtlichen Sinne sind solche Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung weitgehend vom öffentlichen Leben ausgeschlossen sind, die Verantwortung für sich selbst nicht mehr übernehmen können, so dass ein Betreuer bestellt ist oder einer ständigen Beaufsichtigung bedürfen. Als pflegebedürftig gelten die Personen, die für die üblichen Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen.

Nicht versichert sind insbesondere Unfälle durch Trunkenheit oder Drogenkonsum, mit wenigen Ausnahmen Infektionskrankheiten, Lebensmittel- und andere Vergiftungen, Bandscheibenschäden und die aktive Teilnahme an Motorrennen. Darüber hinaus müssen Sie mit Leistungskürzungen rechnen, soweit die Unfallfolgen durch Krankheiten verstärkt worden sind.

Die Aufzählung ist nur beispielhaft; in § 2 AUB und in § 4 AKiUB sowie in den Besonderen- und Zusatzbedingungen finden sich weitere Ausschlüsse.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss?

Aus einem Versicherungsvertrag haben beide Vertragsparteien Pflichten zu erfüllen. Das gilt auch für Sie als unseren Versicherungsnehmer. Die von uns im Antrag gestellten Fragen müssen von Ihnen beim Ausfüllen des Antrags wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Insofern bitten wir Sie vor Unterzeichnung des Antrages diesen sorgfältig zu lesen und die dort gemachten Angaben zu prüfen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Unrichtige und unvollständige Angaben im Antrag können unsere Leistungsfreiheit im Versicherungsfall, unseren Rücktritt vom Vertrag, die Vertragskündigung, eine Vertragsanpassung - und bei arglistiger Täuschung sogar die Vertragsanfechtung - zur Folge haben. Einzelheiten ergeben sich aus § 3a AUB und § 6 AKiUB.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Wenn eine Veränderung der Umstände eintritt, nach denen wir im Antrag oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Sie müssen uns diese Änderungen mitteilen. In der Unfallversicherung hat Ihre Berufstätigkeit unmittelbaren Einfluss auf das Unfallrisiko, dem Sie ausgesetzt sind. Wir berücksichtigen sie daher auch bei der Bemessung des Versicherungsbeitrags und der Versicherungssummen. Einen Berufswechsel müssen Sie uns deshalb so bald wie möglich anzeigen, um uns eine Anpassung des Vertrages zu ermöglichen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Je nach Schwere Ihres Verschuldens können Sie bei einer Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir können den Versicherungsvertrag mit Ihnen kündigen. Näheres entnehmen Sie bitte den § 6 AUB und § 8 AKiUB.

7. Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall?

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie u. a. nachfolgende Obliegenheiten einzuhalten:

- Nach einem Unfall muss so schnell wie möglich ein Arzt aufgesucht und seinen Anordnungen gefolgt werden. Außerdem sind wir sofort zu informieren.
- Ihre Schadensmeldung muss ausführlich und wahrheitsgemäß sein; nur so können Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung helfen. Schnelle Übersendung von Schriftstücken, die wir bei Ihnen angefordert haben, erleichtern uns die Arbeit.
- Todesfälle sind uns innerhalb von 48 Stunden zu melden.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Je nach Schwere Ihres Verschuldens können Sie bei einer Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir können den Versicherungsvertrag mit Ihnen kündigen. Näheres entnehmen Sie bitte den §§ 9,10 AUB und §§ 10,11 AKiUB.

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag wird zunächst vom vereinbarten Beginndatum, das Sie dem Antrag entnehmen können, bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, nachts 00:00 Uhr, und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Mit Ablauf der Vertragszeit verlängert sich der Vertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Vertragspartei eine Kündigung in Textform zugeht.

9. Wann und wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Den Versicherungsvertrag können Sie und die DEVK durch eine Kündigung beenden. Die ordentliche Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Es ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten, d. h. die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner also bis zum 30. September eines Jahres zugehen, damit der Vertrag wirksam zum Ablauf des Jahres beendet wird. Besondere Kündigungsmöglichkeiten z. B. nach einem Versicherungsfall oder im Fall einer Beitragsangleichung können Sie in den §§ 4,16 AUB und §§ 7,16 AKiUB nachlesen. Weitere Beendigungsgründe können die Anfechtung, der Widerruf oder der Rücktritt sein.